

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die hebräische Sprachprüfung (Hebraicum)

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung für die hebräische Sprachprüfung des Fachbereichs Theologie bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen der 1. Satzung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die hebräische Sprachprüfung (Hebraicum) vom 17. März 1977. Die alte Ordnung wurde am 27. Oktober 1972 von der Theologischen Fakultät beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 1972 Nr. I/15-6/183 716 genehmigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Ordnung für die Hebräische Sprachprüfung wurde vom Senat der Universität Erlangen-Nürnberg am 16. März 1977 beschlossen und trat am 17. März 1977 in Kraft.

Erlangen, den 24. März 1977
Fachbereich Theologie
der Universität Erlangen-Nürnberg

(Prof. Dr. Peter Poscharsky, Dekan)

Ordnung für die Hebräische Sprachprüfung des Fachbereichs Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

§ 1

Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

(1) Die für das Studium der Theologie erforderliche Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) kann am Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden.

(2) Die Prüfung ist für Teilnehmer an einem am Fachbereich Theologie gehaltenen hebräischen Sprachkurs bestimmt. Es kann aber auch jeder Bewerber zugelassen werden, der sich in anderer Weise auf die Prüfung vorbereitet hat, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zum Hochschulstudium gemäß Art. 50 BayHSchG erfüllt.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung oder Art. 19 Abs.1 S.1 Nr. 13 BayHSchG nichts anderes ergibt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender ist ein Professor im Sinne des Art. 108 Abs. 3 BayHSchG, sofern er das Fach Altes Testament vertritt, oder ein nach den Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Un-

terricht und Kultus für Altes Testament prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Theologie. Ständiges Mitglied ist der Leiter des hebräischen Sprachkurses am Fachbereich Theologie.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden durch den Dekan des Fachbereichs Theologie für die Dauer eines Jahres bestimmt.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vorher geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 Abs.1, 2 und 4 BayHSchG.

§ 3 Termine

Die Prüfungen werden regelmäßig am Ende und bei Bedarf am Anfang eines Semesters durch den Dekan angesetzt. Die Termine werden vier Wochen vor der Prüfung durch Anschlag bekannt gegeben. Hierbei wird eine Anmeldefrist festgesetzt.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Dekanat des Fachbereichs Theologie innerhalb der bekannt gegebenen Frist.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder Unterlagen über das bisherige Studium (Immatrikulationsbescheinigung oder Studienbuch),
- b) Unterlagen über die Ausbildung im Hebräischen,
- c) eine Erklärung, ob und vor welchem Prüfungsausschuss bereits die Prüfung abzugeben versucht worden ist.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Dekan.

Sie darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die Sprachprüfung in Hebräisch oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Prüfungskommission herbeizuführen. Die Ablehnung ist dem Bewerber mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung durch das Dekanat geladen.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Es muss ein etwa 10 Druckzeilen langer mittelschwerer hebräischer Prosatext aus dem Alten Testament übersetzt werden. Die in diesem Text vorkommenden Verbformen sind grammatisch zu erklären.

(2) Die Benützung eines vom Fachbereichsrat festgelegten Wörterbuches ist gestattet.

(3) Auf Antrag an die Prüfungskommission kann gestattet werden, dass die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt, sofern Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden durch den Vorsitzenden und den Leiter des hebräischen Sprachkurses korrigiert und gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission endgültig.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten. Im ersten Teil der Prüfungszeit wird ein hebräischer Text gelesen und übersetzt. Im zweiten Teil werden grammatische Fragen, hauptsächlich aus dem Bereich der Formenlehre, gestellt. Die Kenntnis eines vom Fachbereichsrat festgesetzten und schriftlich fixierten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt.

(2) Der Vorsitzende führt das Prüfungsgespräch. Eines der beiden übrigen Mitglieder der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs.1 endgültig festgelegt.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Theologiestudenten, die innerhalb der nächsten zwölf Monate das Hebraicum ablegen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 8

Täuschungsversuch und Beanstandungen des Prüfungsverfahrens

(1) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich

eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 9 Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird aufgrund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewertet.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 "sehr gut" | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| 2 "gut" | = eine den Durchschnitt überragende Leistung, |
| 3 "befriedigend" | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 "ausreichend" | = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5 "nicht ausreichend" | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung. |

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

(3) Erreicht die Gesamtnote nicht wenigstens 4,3 (ausreichend), so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, muss sie innerhalb eines Semesters wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig; diese Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden.

§ 11 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat in seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung Einsicht nehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bewerber, die vor dem Inkrafttreten zu einer Prüfung zugelassen worden sind, legen diese noch nach der Ordnung in der Fassung vom 12. Januar 1973 ab. Entsprechendes gilt für Wiederholungsprüfungen.